

Betriebsvereinbarung

zwischen

der Geschäftsführung der

Schäflein Logistics GmbH

Am Etzberg 1

97520 Röthlein

- im Folgenden „Unternehmen“ -

und

dem Betriebsrat der

Unternehmensgruppe Schäflein

Am Etzberg 7

97520 Röthlein

- im Folgenden „Betriebsrat“ -

wird folgende Betriebsvereinbarung zur **Videoaufzeichnung** geschlossen:

Präambel

Zum präventiven Schutz vor Diebstählen und Einbrüchen, sowie zur Verfolgung und Aufklärung von Fehlverladungen und Unfällen, mit den damit verbundenen Personen- und Sachschäden, werden Videokameras installiert.

Die Betriebsparteien sind sich einig, dass die Persönlichkeitsrechte aller betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu wahren und zu schützen sind.

Vor diesem Hintergrund, vereinbaren Unternehmen und Betriebsrat die folgenden Regelungen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für die Einführung und Anwendung von Videoüberwachungssystemen. Sie gilt für alle Beschäftigten aller Standorte der Schäflein Logistics GmbH in Unterfranken und Nürnberg.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Das Videoüberwachungssystem dient ausschließlich der Verringerung bzw. Verhütung von Diebstählen, Einbrüchen und Unfällen sowie damit ggf. verbundener Personen- und Sachschäden.
2. Daneben dient die Videoüberwachung auch der Sendungsverfolgung und evtl. Fehlverladungsüberwachung.
3. Die Videokameras werden im Innen- und Außenbereich installiert.
4. Im Innenbereich werden dabei Türen im Eingangsbereich und Tore von innen überwacht.
5. Die Lage der einzelnen Kameras ist im Vorfeld für jeden einzelnen Standort mit dem Betriebsrat gemeinsam abzustimmen.
6. Der abgestimmte Lageplan der Kameras und ein jeweiliges Standbild der Kameras werden der Betriebsvereinbarung jeweils als Anlage beigefügt.

§ 3 Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Der Betrieb der Videoüberwachungsanlage dient nicht dem Zwecke der Leistungs- und Verhaltenskontrolle, des Leistungsvergleichs und nicht der Leistungsbemessung der Beschäftigten. Eine Verwertung von Erkenntnissen aus dem Betrieb der Anlage zu diesem Zwecke ist unzulässig, mit Ausnahme von Straftaten wie z.B. Diebstahl durch Arbeitnehmer/innen.

§ 4 Aufzeichnungen, Auswertungen und Einsichtnahme

1. Eine laufende Kontrolle am Bildschirm der Überwachungsanlage ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist eine dauerhafte Aufzeichnung von Arbeitsplätzen.
2. Die Videoaufzeichnungen werden für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt. Danach verpflichtet sich das Unternehmen, die Videoaufzeichnungen zu vernichten. Es sei denn, es werden Sequenzen für spätere Beweiszwecke benötigt.
3. Bei konkreten Verdachtsmomenten von Einbruch, Diebstahl oder Unfällen muss der Betriebsrat zwingend hinzugezogen werden.
4. Zugriff auf die Videoanlage haben ausschließlich der jeweilige Standortleiter und die Stellvertretung.
5. Die Anlage wird gegen unbefugten Zugriff durch Passwörter geschützt. Für diese Schutzmaßnahme ist die vom Unternehmen beauftragte IT-Firma zuständig. Diese führt auch im Bedarfsfall Wartungs- und Reparaturarbeiten durch.

§ 5 Rechte der Beschäftigten

1. Das Unternehmen und der Betriebsrat stellen sicher, dass alle Beschäftigten des Geltungsbereiches über den Einsatz und den Leistungsumfang des Videoüberwachungssystems umfassend informiert sind. Eine heimliche Überwachung ist ausgeschlossen und verboten.
2. Alle Beschäftigten des Geltungsbereiches werden vor der Anwendung des Videoüberwachungssystems über die Regelungen dieser Betriebsvereinbarung informiert.
3. Konkretisiert sich nach ordnungsgemäßer Einsichtnahme ein Verdachtsmoment gegenüber einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin, hat diese/r das Recht, im Beisein eines von ihm/ihr benannten Betriebsratsmitgliedes und des Arbeitgebervertreters die entsprechende Videosequenz einzusehen. Ferner hat der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin in diesem Falle das Recht, sich vor Einholung einer Rechtsauskunft nicht zu äußern.

§ 6 Rechte des Betriebsrates

1. Das Unternehmen stellt sicher, dass der Betriebsrat über den Einsatz und den Leistungsumfang des Videoüberwachungssystems vollumfassend informiert wird. Dies beinhaltet die Positionierung der einzelnen Videokameras gemäß den Lageplänen in der Anlage, sowie die Reichweite (Aufzeichnungsbereiche).
2. Änderungen in der Positionierung der einzelnen Videokameras, sowie die Installation zusätzlicher Videokameras, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betriebsrates gem. § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG.

3. Erwägt der Arbeitgeber arbeitsrechtliche Maßnahmen, im Nachgang einer ordnungsgemäßen Einsichtnahme nach § 3 dieser Betriebsvereinbarung (Diebstahl) einzuleiten, so hat er vor der Umsetzung, den Betriebsrat zwingend zu informieren. Insbesondere bei kündigungsrechtlichen Sachverhalten, muss ein Vorabgespräch mit dem Betriebsrat geführt werden.

§ 7 Datenschutz

Es gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

§ 8 Inkrafttreten, Kündigung, Nachwirkung und Sonstiges

1. Diese Betriebsvereinbarung tritt ab 01.06.2019 in Kraft.
2. Die Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
3. Sollten Inhalte dieser Betriebsvereinbarung mit anderen, bereits bestehenden Betriebsvereinbarungen kollidieren, so hat diese Betriebsvereinbarung zur Videoaufzeichnung Vorrang.
4. Die in der Anlage beigefügten Lagepläne und Kamerastandbilder sind Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung.

Röthlein, den 08.05.2019

(Arbeitgeber)

(Betriebsrat)